
MHB-2.5.3 NUTZUNG DES CORPORATE DESIGNS

Die *Direktion der Empa*,
gestützt auf Art. 21 Abs. 1 ETH-Gesetz,

beschliesst

Artikel 1 Einleitung

Diese Weisung wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst. Im Zweifelsfall gilt die deutsche Version.

Artikel 2 Zweck der Weisung

¹ Diese Weisung regelt die Nutzung des Corporate Designs der Empa (im Folgenden „CD der Empa“). Sie bezweckt die Sicherstellung der einheitlichen, korrekten Verwendung des CD der Empa oder Teilen davon.

² Zum **CD der Empa** gehören:

- a) die Art und Weise des visuellen Auftretts der Empa;
- b) das Logo der Empa (Wort-Bild-Marke „Empa“) mit oder ohne Byline „Materials Science & Technology“;
- c) das Logo „spin-off | Empa“;
- d) davon abgeleitete weitere Logos (z.B. „Empa-Akademie“).

Artikel 3 Geltungsbereich und Bewilligungspflicht

¹ Diese Weisung gilt für:

- a) alle Organisationseinheiten der Empa an allen Standorten (Departemente, Abteilungen, Zentren sowie Demonstrationsplattformen wie z.B. NEST u.a.);
- b) Institutionen oder Organisationseinheiten, die *nicht unmittelbar* Teil der Empa sind (wie z.B. glaTec, tebo);
- c) Dritte (inkl. Spin-offs der Empa).

² Die Nutzung des CD der Empa (insbesondere eines der oben genannten Logos) durch Institutionen und Organisationseinheiten, die *nicht unmittelbar* Teil der Empa sind, oder durch Dritte, bedarf in jedem Fall der *vorgängigen Bewilligung*.

Artikel 4 Zuständigkeiten

Für Anträge auf Nutzung des CD der Empa sowie für die Festlegung der entsprechenden Nutzungskonditionen sind folgende Stellen zuständig:

- a) *Direktion der Empa*:
 - Anträge auf Nutzung des Logos „spin-off | Empa“;
 - Anträge von Organisationseinheiten der Empa zwecks Erhalt einer Ausnahmegewilligung;
 - Anträge von Institutionen oder Organisationseinheiten, die *nicht unmittelbar* Teil der Empa sind.
- b) *Leitung Empa-Akademie*: Anträge auf Nutzung des Logos der Empa (Wort-Bild-Marke „Empa“) sowie des Logos „Empa Akademie“ *im Rahmen von Veranstaltungen*;
- c) *Leitung Abteilung Kommunikation*: alle nicht unter lit. a) oder lit. b) fallenden Anträge, insbesondere für eine *nicht-gewinnorientierte* Nutzung des CD der Empa durch Dritte.

Artikel 5 Nutzung des CD der Empa

Abs. 1 Nutzung des CD der Empa durch Organisationseinheiten der Empa sowie durch Institutionen oder Organisationseinheiten, die *nicht unmittelbar* Teil der Empa sind

¹ Das CD der Empa mit all seinen Elementen, die verwendete Schriftart, die Farbgestaltung sowie die Gestaltung der Logos der Empa oder Teilen davon darf nicht verändert werden. Die diesbezüglichen Vorgaben in RHB 3.1 (Corporate Wording – Corporate Design) sind zu beachten.

² Anträge für eine Ausnahmegewilligung bedürfen einer Begründung. Die Direktion der Empa entscheidet abschliessend.

Abs. 2 Nutzung des CD der Empa durch Dritte zu *nicht-gewinnorientierten* Zwecken

- ¹ Das CD der Empa kann von Dritten mit Zustimmung der Empa für *nicht-gewinnorientierte* Zwecke genutzt werden.
- ² Ein *nicht-gewinnorientierter* Zweck liegt z.B. vor, wenn Dritte das CD der Empa:
 - a) in Zusammenhang mit der Veröffentlichung von gemeinsam erarbeiteten Ergebnisse nutzen möchten;
 - b) zwecks *nicht-gewinnorientierter* Bekanntmachung eines gemeinsam erarbeiteten Ergebnisses nutzen möchten;
 - c) für *nicht-gewinnorientierte* Veranstaltungen nutzen möchten;
 - d) zur Verlinkung auf die Homepage der Empa benötigen, um auf eine gemeinsame Tätigkeit, insbesondere im Bereich der Forschung, hinzuweisen;
 - e) aufgrund einer relevanten Geschäftsbeziehung oder aufgrund eines Projekts mit der Empa auf eine Referenzliste setzen möchten.
- ³ Die Verwendung des CD der Empa für *nicht-gewinnorientierte* Zwecke kann bewilligt werden, wenn *kumulativ*:
 - a) ein unmittelbarer Bezug zur Empa besteht (Artikel 5 Abs. 2 lit. e);
 - b) eine Übereinstimmung mit den Interessen und den Grundwerten der Empa vorliegt; *und*
 - c) keine Nutzung für parteipolitische, weltanschauliche, religiöse oder unsittliche Zwecke etc. geplant ist.

Abs. 3 Nutzung des Logos „spin-off | Empa“

- ¹ Bei anerkannten Spin-Off-Unternehmen der Empa kann deren Verbundenheit mit der Empa durch die Verwendung des Logos „spin-off | Empa“ zum Ausdruck gebracht werden. Für die Anerkennung als Spin-Off-Unternehmen der Empa gelten die entsprechenden Bestimmungen der Spin-off Regelung gemäss RHB 1.16 („Weisung betreffend Unterstützung von Spin-Offs an der Empa“).
- ² Mit der Anerkennung als Empa-Spin-off durch die Direktion wird die Firma berechtigt, das Spin-off Label für einen vereinbarten Zeitraum zu verwenden. Die geplante Einbindung des Logos „spin-off | Empa“ ins Layout des Spin-off Unternehmens ist der Empa zur Genehmigung vorzulegen.
- ³ Die mit der Nutzung des Logos „spin-off | Empa“ erteilten Rechte erlöschen automatisch nach Ablauf oder bei Aberkennung des Status „Spin-Off-Unternehmen der Empa“, spätestens jedoch nach **fünf (5) Jahren** ab Erteilungsdatum.

Abs. 4 Nutzung des CD der Empa sowie der übrigen Logos der Empa durch Dritte zu *gewinnorientierten* Zwecken

Eine *gewinnorientierte* Nutzung des CD der Empa sowie der übrigen Logos der Empa durch Dritte ist grundsätzlich nicht gewünscht.

Abs. 5 Nennung der Empa (ohne Logo) mittels Referenzierung auf Untersuchungs- und Prüfberichte der Empa

Die *Referenzierung auf Untersuchungs- und Prüfberichte der Empa* darf nur **ohne** Verwendung des Logos der Empa erfolgen und ist in jedem Fall bewilligungspflichtig. Die Erteilung von Werbewilligungen ist gebührenpflichtig und erfolgt durch Prüfung der entsprechenden Voraussetzungen gemäss „Merkblatt für die Benützung von Empa-Prüfberichten zu Werbezwecken sowie für die Veröffentlichung deren Inhaltes“.

Artikel 6 Missbrauch oder unerlaubte Nutzung

Stellt die Empa einen Missbrauch oder eine unerlaubte Nutzung des CD der Empa fest oder liegt ein Verdacht auf einen solchen Missbrauch bzw. auf eine unerlaubte Nutzung vor, behält sich die Empa entsprechende Massnahmen vor.

Artikel 7 Schlussbestimmung

Diese Weisung tritt am 01. April 2015 in Kraft.

Ausgabe	1
gültig ab	01.04.2015
Freigabe am/von	18.03.2015/bgl
Ersteller	sua
Referenz	MHB-2.5.3